

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contribution-Edict, Zu Auffbringung der/ dieß Jahr/ den 22. Septembr. auff dem zu Malchin gehaltenem Land-Tage ... verkündigten Reichs-Hülffe/ auff den Fuß von zweyhundert Römer-Monath ... : Von 1ten Octobr. Anno 1707. Biß dito 1708. : Gegeben zu Malchin den 7. Octobr. 1707.

Schwerin: bey Johann Lembcken, [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880375663>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION- EDICT



Zu

Auffbringung der/dieß Jahr/den 22.

Septembr. auff dem zu Malchin gehaltenem Land-Tage/
in Capite Propositionis Secundo & Tertio verkündigten

Reichs-Bülffe/auff den Fuß von zweyhundert

Römer-Monath/neben dem Residuo dessen/was in Capite
Propositionis Tertio auffgeführt werden müssen/ auch

gemeinen Landes Außgaben zu acht-

tausend Reichsthaler/ mit Vorbehalt der

Berechnung von diesen letztern/ und des Residui, wann
nach zugelegter Landes-Kasten Rechnung sich befinden

würde/ daß die dieß Jahr einkommende Contribution

das Quantum hoc Anno verkündigter Steuer

nicht erreichen sollte

Von 1ten Octobr. ANNO 1707. Bis dito 1708.

Gegeben zu Malchin

den 7. Octobr. 1707.

GEHÖRIG gedruckt bey Johann Lembecke/ Ihr.

Hoch-Fürstl. Durchl. Hoff-Buchdr.



Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herz.

Sugen / nechst Entbietung Unsers gnä-
digsten Grusses / allen und jeden Unse-
ren Haupt- und Ambt-Leuten/ Ber-
waltern / Ruchmeistern/ auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermei-
stern/ Richtern und Rähten in denen
Städten / und sonst allen und jeden Unseren Un-
terthanen und Landes-Eingesessenen/ Geist-
und Weltlichen Standes / hiemit
zu wissen.

Demnach zu CONTINU-
IR- und Fortsetzung des / durch des
Höchsten Verhängniß/ Leyder; noch fort-
währenden schweren Reichs-Krieges wieder
die

die Krohn Frankreich / den Herzog von Anjou, und deren
Adhærenten Uns nicht minder / als anderen Chur-Fürsten
und Ständen oblieget / das Contingent Unser Herzog-Für-
stenthümer und Landen / zu der / von denen dreyen Reichs-Col-
legiis bewilligten Reichs-Hülffe der 120000. Mann / auff den
Fuß von 200. Römer Monath; imgleichen zu völliger Erle-
gung des Residui zu nöthiger Versetzung zur Reichs-Armee
erforderlichen Provianten, Artiglerie, Munition und anderer
Requisitorum, wie auch zu unentbehrlicher Providirung der
Befestigung Philipsburg / und vor dem gewesenen Kays. l. Feld-
Marschall / Printz Louis von Baden Ed. p. m. verwilligte
Neunzehnen Römer Monath beyzutragen / Und Wir dann zu
sothanem Ende auff dem desfalls zu Malchin gehaltenen jün-
gsten Landtage den 22. Septembr. a. c. den sorderksamsten Bey-
trag / Menste Octobri, Vergleichmäßig zu beschaffen / in Capi-
te Propositionis secundo & tertio gnädigst verkündigē lassen;
Solchemnach wird zu Beybringung obiger Reichs-Steuer
auff den Fuß von 200. Römer Monath / und daneben des vor-
erwehnten Residui, auch dessen / was in Capite Propositionis
Tertio weiter auffgeführt werden müssen / und gemeiner
Landes-Aufgaben zu 8000. Reichsthl. / mit Vorbehalt
der Berechnung von diesen Letztern / der Modus Contribuendi,
welcher in dem Contributions-Edicto vom 1. Octobr. 1706.
und vorigter Jahre begriffen ist / annoch auch diesmahl / aus
Landes Fürstl. Obrigkeitlicher Macht / und bekandten Uhrsä-
chen /

chen/ jedoch Salvò cujuscunqve jure, beybehalten/ und in
Krafft dieses hiemit publiciret/ mit der angehengtem gnädig-
sten Erklärung/ daß (1) gedachte Steuer annoch pro hac vice
auff den 4ten Theil/ wegen des noch nicht völig erledigten Re-
sidui, und dessen/ was in Capite Tertio Propositionis, ange-
tragen worden/ erhöhet werden müsse/ und daß (2) die Speci-
ficationes darnach einzurichten seyn/ wie das publicirte Edi-
ctum im diesem Monath Octobr. alles ergreifen wird/
und daß (3) die/ nach solchem Edicto einzubringende Specifi-
cationes von denenjenigen/ welche selbige im vorigen Jahre
mit einem Eyde unterschrieben haben/ nicht mit dem/ in dem
Contributions-Edicto vom 18. Septembr. 1703. enthaltenem
Eyde/ sondern nur mit diesen Worten:

**Solches bekenne ich an Endes
staht/ bey meinem Christlichen
Gewissen/ und redlichen wahren
Worten.**

Unterschrieben werden dürfen/ welche aber Ihre Speci-
ficationes zu vorigen Jahrs Contribution annoch nicht mit
einem Eyde unterschrieben haben/ solches annoch zu beschaf-
fen hiemit gnädigsten Ernstes angewiesen werden/ und mit
expresser Reservation des Residui, wann nach zugelegter
Landes-Kasten-Rechnung sich finden würde/ daß die/ diß
Jahr einkommende Contribution das Quantum hoc annò
ver kündigter Steuer etwa nicht erreichen solte. **Gesehen**

Setzen/ ordnen und wollen demnach/ daß vor die Wahl

I.

Nächstlich/ alle Fürstliche Ministri und Bediente/ ohne Unterscheid/ sie seyn bey Hofe/ in Städten oder auff dem Lande/ von hundert Rthl. Besoldung geben sollen = = 1. Rthlr. 16. fl.

Deren Wittwen aber/ so weit sie keine Nahrung treiben/ und keine Güter im Lande haben/ bleiben frey.

II.

Zum andern/ alle Fürstl. Land-Hoff- und Hoff-Gerichts-Räthe/ wie auch Land-Marschälle/ Officierer und andere Bediente bey Hofe/ und in denen Collegiis, welche Güter im Lande haben/ dann folgens die vom Adel und andere Land-Begüterte/ wie auch Adelige Wittwen und Jungfrauen/ beydes in Städten und auf dem Lande/ so gleichfalls eigene Güter im Lande haben/ geben von hundert Rthlm. jährlicher Revenuen = = 10. Rthlr.

Der Anschlag der Revenuen der Güter ist nach denen neuen Kauf-Briefsen in denen abgewichenen nechsten zehn Jahren zu machen/ und zwar à 5. pro Cent zu Capital angeschlagen/ und in deren Ermangelung/ nach denen Pensions-Contracten, so in denen nechst abgewichenen zehn Jahren errichtet seyn. Da aber beyde vorgedachte Nachrichten fehlen/ wird des Eigenthümers Eyndlich unterschriebener Specification, wann dieselbe/ nach Inhalt unsers Edicti vom 26. Martii 1703. würcklich und Edict-mäßig geschehen ist/ so viel den Wehrt oder die Revenuen des Guts betrifft/ Glauben beygemessen; Jedoch vorbehältlich der im beregten Edict vom 26. Martii dicti anni reservirten Untersuchung.

III.

Drittens/ die vom Adel/ Adelige Wittwen/ Erb- und

andere Jungfrauen/ so ihrer Renten leben/ und keine eigene Güter haben/ geben vor sich und ihre Familie, so sich bey ihnen aufhält/ von Einhundert Rthlr. jährlicher Revenuen

Und eben also steuern Adelige Wittwen/ Erb- und andere Jungfrauen/ so keine eigene Güter haben/ besondern von ihren Renten leben müssen/ welches alles sie durch eine Endliche Specification, nach hierin folgendem Formular, angeben müssen; Von welchem Endlichen Formular jedennoch alle diejenigen dispensiret werden/ die nach dem Edict vom 26. Martii 1703. ihre eingesandte Specificationes allbereit damit bestärcket haben; Jedoch vorbehaltlich der/ in beregtem Edict. vom 26. Martii dicti anni reservirten Untersuchung.

IV.

Viertens/ die Clerisey, unter welche verstanden werden alle Professores und andere sesshafte Membra in Unser Universität Rostock/ Superintendenten/ Hoff- Prediger/ Präpositi und Seniores, Pastores, Archi-Diaconi und Diaconi; wie auch Oeconomi, Organisten, Schul- Bediente und Vorstehere der Kirchen in denen Städten/ geben von ihrer Besoldung und Einkommen/ von hundert Rthlr.

Die Küster in denen Städten/ wann sie keine Bürgerliche Nahrung oder Handwerck treiben/ als auf dessen wiederigen Fall sie die Consumptions-Steuer gleich denen andern Bürgern in denen Städten erlegen müssen/ geben

Die Küster auff dem Lande/ wann sie kein Handwerck haben.

Und weilien verlauffet/ daß die Prediger und Küster auff

dem Lande/ wieder das Edict, viele **Siegen** halten/ so
wers

werden sie annoch zu deren Abschaffung angewiesen: In
mitteltst sollen dieselbe/ so bey publicirung dieser Contribu-
tion noch **Ziegen** haben/ das davon steuren/was in dem
Neben Contributions-Edict unter heutigen dato und pub-
licato S. I. gesetzet ist.

V.

Fünfftens/ die ausser Diensten stehende/ im Lande sich
aufhaltende Officier, vom Obristen biß Cornet und Fänd-
rich inclusive, so ihr Häuslich Wesen/ an gewissen Ort/ auch
eigen Feuer und Herd haben/ steuren dem Adel gleich/ wie im
S. 3. versehen/ nemlich von hundert Rthal. jährlicher Reve-
nuen. = 10. Rthal.

VI.

Sechstens/ die Doctores, Licentiati, Advocati, Medici,
steuren mit ihrer Familie = 5. Rthal. 16. fl.

Deren Wittwen/wann sie keine Nahrung treiben/ auch
keine Güter im Lande haben bleiben frey.

VII.

Zum Siebeuden/ Notarii und Procuratores bey denen
Nieder=Gerichten/steuren mit ihrer Familie = 3. Rthal.
16. fl.

VIII.

Achtens/ Ambt=Schreiber/ Administratores und Schrei-
ber/so Aempter oder Güter berechnen/Hoffmeistere/ Bögte
Fischer/Schützen/Jäger/Vogelfänger/Holz=Bögte/Gärt-
ner/ Rutscher/ Pfortner/Land-Reiter/ und andere derglei-
chen Mannes-Personen/in specie auch aufwartende Schrei-
ber/Diener und Knechte/Außgeberinnen/Warts-Frauen/
Ammen-und andere Weibes-Personen/alle übrige Knechte
Jungens/Mägde/ geben von jedem Rthal. ihres Lohns so sie
haben/ = 5. fl. 4. Pfenn.
Und

Und zwar alle vorgemeldete Personen/ ohne Unterscheid/ sie dienen in denen Städten/ oder auff dem Lande/ bey Fürstl. Ministris, Bedienten/ Adlichen/ Geist- und Weltlichen Personen/ Magistrat, Bürgern/ Bauren/ Müllern oder Schäfern.

In so weit nun durch vorstehende zuerlegende Contribution das quantum der Reichs-Hülffe und der gemeinen Landes Aufgabennicht völlig bengebracht werden kan/ wird/ was davon abgängig/ aus der Contribution genommen/ die zugleich durch das Neben-Edict unter heutigem dato publiciret wird.

Damit aber die Steuer/vorstehender massen/ ohne Unterschleiff und Verführung derer / die darunter das Ihrige contribuiren/ bengebracht / und zu dieser grossen Nachtheil nicht ferner hin/ gleich wie unverantwortlicher Weise biß anhero vielfältig von einigen geschehen/ eine defraudation verübet werden möge/ soll so wohl in denen Aemtern/ als unter denen vom Adel/ auch Städten/ eines jeden Orts Obrigkeit/ eine diesem Edict gemässe Specification, unter ihres Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft/ oder da dieselbe nicht im Lande anwesend / unter ihres Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft/ bey dem hiesigen Land-Kasten in duplo einschicken/ und ein jeder solche Specification mit nachstehendem Formular, jedoch nach Maßgebung der / in Proœmio enthaltenen Declaration, eigenhändig Eydlich bestärcken.

Das in vorher gehender Specification Ich so wohl für mich und die Meinige / als auch / daß die/ in dem Ampt N. N. Guth N. N. Stadt: N. N. Dorff N. N. nach dem Einhalt des Steuer-Edicti vom

vom 7. Octobr. Anno 1707. richtig gesteuert/
ich alles möglichsten Fleißes vorhero untersucht/
und nicht das geringste wesentlich untergeschlagen
habe/ noch daß von denen Contribuenten etwas un-
terschlagen sey/ vermuthete/ solches bezeuge hiemit:
So wahr mir D D S helffe und
sein heiliges Wort.

Von dieser Endlichen Unterschrift werden jedennoch
dieselbe von Uns gnädigst dispensiret/ welche nach dem E-
dict vom 26. Martii 1703. ihre Specificationes eingesandt/
und mit vorstehendem Eyde würcklich und Edict-mäßig un-
terschrieben haben/ wann dieselbe/ nach Inhalt solcher
Specificationen, dasjenige/ was nach diesem Edict, nem-
lich vom 7. Octobr. gesteuert werden solle/ eben so hoch
hinwieder angeben/ wie sie in obgedachten Specificati-
onen angegeben haben/ und das nach diesem Edict, vom 7.
Octobr. zu versteurende Gesinde-Lohn an Eydes statt
specificiren.

Wie aber nach geschehener gründlichen Erkündigung/
und befundenen fundbahren Unvermögen und Armuth/
diejenige/ welche re verâ also beschaffen/ und miserables
seyn/ daß sie diese Steuer nicht erlegen können/ sonst aber
niemand damit zu übersehen: So wird zwar eines jeden
Orths Obrigkeit überlassen/ solche damit zu verschonen; Je-
dennoch dieselbe zugleich angewiesen/ daß Sie die Specifica-
tion derjenigen/ mit welchen dispensiret worden/ in den
B Kasten

Rasten hieselbst einliefern / und die Ursachen / warum solches geschehen / darin anzeigen sollen.

Absonderlich wird denen Obrigkeiten in den Städten hiedurch anbefohlen / die Steuer durch beendigte Einnehmere einzuhoben / so / daß solches ohne Affecten und Partheyligkeit zugehe / und daß sie / die Einnehmer schweren / Sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen / keine Contribuenten wieder Wissen und Bewußt / ohne begründete und kundbare Ursachen / auch ohne Vorwissen und Consens des Stadt-Magistrats verschonen / noch mit denenselben dispensiren ; Welche Einnehmere dann die Specificationes jeden Orts bey dem hiesigen Land-Rasten / unter des Rasts Insiegel und mit vorgesehem Endlichen Formular von demselben unterschrieben / einbringen und justificiren sollen.

Würde dennoch bey der Visitation sich befinden / daß wieder den Inhalt dieses Edicts, Unsere Beampte oder sonst jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner / Unterthanen und anderer Contribuenten vor miserables angegeben / und die Steuer denenselben nachgelassen / oder nicht alles mit Wahrheit / diesem Edict gemäß / angegeben und versteuert hätten / sollen dieselbe de suo das Triplum zu erstatten gehalten / und darin ipso facto verfallen seyn / auch darauff exequviret werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor / selbe nach Befinden mit der Straffe des Meyn-Endes / oder auch ander Arbitrar-Straffe zu belegen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesetzt /
hie.

hemit gnädigst und ernstlich / daß sie längstens gegen das
Mittel oder Ende des lauffenden Monaths Octobris,
dieses 1707ten Jahrs / ein jeder das Seinige / und zwar bey
Straffe auff des Säumnigen Schaden und Unkosten / un-
fehlbahr und ohne fernere Verwarnung ergehender Execu-
tion, in gangbahrer grober Münze / in den Land-Kasten
hieselbst / benebenst einer / vorbesagter massen eingerichteten
und eigenhändig unterschriebenen Specification einlieffern/
und ihnen eine Quittung darüber geben lassen sollen.

Würde auch sich befinden / daß ein Nachbahr oder
jemand anders / zu einem Unterschleiff bey dieser Steuer
Raht und That gegeben hätte / soll derselbe ebenmäßig das
Triplum zu erlegen gehalten / und dem Thäter gleich ge-
schähet werden.

Unsere Visitatores und Executores sollen auch sothane
Steür und Straffe / ohne einigem Verzug eintreiben und
exequiren / und davon nicht eher abweichen / biß die Con-
tribuenten an die Einnehmere des Land-Kastens hieselbst /
die Quittungen eingebracht / und die Executions-Gebühr be-
zahlet haben.

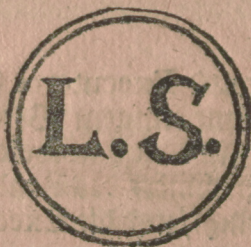
Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,
ohne einige Säumnis und Behinderung / gehorsamst und
unfehlbarlich geleyet und nachgesehet werden möge ; So
haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu
jedermännigliches Wißenschafft publiciren und verkün-
digen lassen wollen.

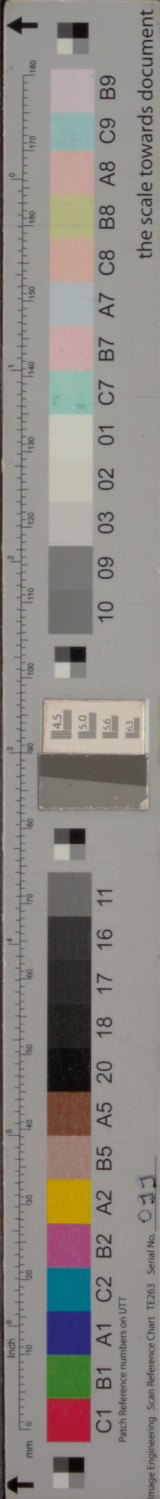
Wornach ein jeder sich gehorsambst zu richten / und für
Scha

Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auf dem Fall des
Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussen blei-
ben wird/ vorzusehen hat.

Urkündlich/ unter Unserm Fürstl. Insigel/ und gege-
ben Malchin/ den 7. Octobr. Anno 1707.

Friedrich Wilhelm.





und ernstlich / daß sie längstens gegen das
Ende des lauffenden Monaths Octobris.
jahrs / ein jeder das Seinige / und zwar bey
des Säumigen Schaden und Unkosten / un-
ne fernere Verwarnung ergehender Execu-
törer grober Münze / in den Land-Kasten
mit einer / vorbesagter massen eingerichteten
g unterschriebenen Specification einleffern/
Ordnung darüber geben lassen sollen.

nach sich befinden / daß ein Nachbahr oder
/ zu einem Unterschleiff bey dieser Steuer
gegeben hätte / soll derselbe ebenmäßig das
selben gehalten / und dem Thäter gleich ge-

itadores und Executores sollen auch sothane
rafte / ohne einigem Verzug eintreiben und
davon nicht eher abweichen / biß die Con-
die Einnehmer des Land-Kastens hieselbst/
eingebracht / und die Executions-Gebühr be-

dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,
ummiß und Behinderung / gehorsamst und
geleget und nachgesetzt werden möge ; So
ieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu
bes Wissenschaft publiciren und verkün-
llen.

in jeder sich gehorsambst zu richten / und für
Schae